



Häufig gestellte Fragen zu den Standplätzen auf dem Weihnachtsmarkt während Winter in Antwerpen 2026-2027

Inhalt

1. Was ist der Unterschied zwischen Handelsware, Verzehr und gastronomischem Erlebnis?	2
2. Kann ich mich für mehr als eine Produktkategorie bewerben?	2
3. Kann ich mehrere Produkte aus verschiedenen Produktkategorien verkaufen?	2
4. Kann ich mich sowohl für die neue Produktkategorie „gastronomisches Erlebnis“ als auch für Verzehr und/oder Handelswaren anmelden?	2
5. Warum kann ich als Unternehmen nur einen Standplatz zugewiesen bekommen?	2
6. Bin ich verpflichtet, mit wiederverwendbaren Behältern zu arbeiten?	3
7. Bin ich verpflichtet, mit den von der Stadt angebotenen wiederverwendbaren Behältern zu arbeiten?	3
8. Darf ich zubereitete Getränke und/oder Speisen aus einer Verzehrbude oder einer Bude für ein gastronomisches Erlebnis in Einwegbehältern als Teil eines „Take-away“ ausgeben?	3
9. Kann ich meinen Stand untervermieten?	3
10. Warum habe ich als Bewerber für einen Standplatz für Handelswaren keinen Anspruch mehr auf eine automatische Verlängerung?	4
11. Darf ich als Aussteller von Handelswaren Kostproben anbieten?	4
12. Was geschieht, wenn ich meine Teilnahme nach der Zuweisung meines Standplatzes absage? ..	4
13. Wann kann ich meinen Standplatz einrichten?	5
14. Wie sind die Öffnungszeiten und Veranstaltungstage des Weihnachtsmarktes?	5
15. Wann kann ich mit dem Auto zur Bude fahren?	5
16. Wie viel Strom kann ich verbrauchen?	5
17. Ist ein Wasseranschluss vorhanden?	5
18. Wie viele Gasflaschen kann ich mitbringen?	5
19. Kann ich meine eigenen Terrassenmöbel aufstellen oder stellt die Stadt sie zur Verfügung?	6
20. Was ist in Bezug auf die Dekoration erlaubt?	6
21. Wie gestalte ich als Aussteller meine Preislisten?	6
22. Wird der Weihnachtsmarkt bei schlechtem Wetter geschlossen?	6
23. Wer ist unsere Kontaktperson während der Veranstaltung?	7

1. Was ist der Unterschied zwischen Handelsware, Verzehr und gastronomischem Erlebnis?

Jeder Standplatz wird nach Produktkategorien klassifiziert: Handelsware, Verzehr oder gastronomisches Erlebnis.

Handelswaren sind Geschenkartikel, Modeartikel oder andere Waren, die nicht für den unmittelbaren Verzehr vor Ort bestimmt sind. Zum Beispiel: Mützen und Schals, Socken, Spielzeug, Kerzen, Olivenöl (in verschlossenen Flaschen zum Mitnehmen).

Als Verzehr gelten alle zubereiteten Speisen und nicht verschlossenen Getränke, die zum sofortigen Verzehr vor Ort bestimmt sind. Zum Beispiel: Glühwein, Kakao, heiße Waffeln, Pommes.

Ein gastronomisches Erlebnis sind auf der Veranstaltung zubereitete Speisen und Getränke, wobei der Schwerpunkt auf Erlebnis und hoher Qualität liegt. Die meisten Produkte werden traditionell hergestellt (d. h. keine industriell verarbeiteten Lebensmittel) und vor Ort zubereitet.

2. Kann ich mich für mehr als eine Produktkategorie bewerben?

Sie können sich für einen Standplatz pro Veranstaltung innerhalb mehrerer Produktkategorien oder Unterkategorien bewerben. Demselben Unternehmen kann nur eine Standplatzgenehmigung für die gleiche Veranstaltung zugewiesen werden.

3. Kann ich mehrere Produkte aus verschiedenen Produktkategorien verkaufen?

(Zum Beispiel Schmuck und Dekoration)

Dies ist erlaubt. Sie müssen jedoch angeben, welches Produkt Ihr Hauptprodukt ist, und sich für die entsprechende Unterkategorie anmelden. Dieses Produkt muss den überwiegenden Teil Ihres gesamten Produktangebots ausmachen.

4. Kann ich mich sowohl für die neue Produktkategorie „gastronomisches Erlebnis“ als auch für Verzehr und/oder Handelswaren anmelden?

Sie können sich für mehrere Produktkategorien und Unterkategorien bewerben. Ihnen wird jedoch nur ein Standplatz zugewiesen. Wenn Ihnen ein Standplatz in der Produktkategorie *Gastronomisches Erlebnis* zugewiesen wird, können Sie nicht mehr an der Versteigerung für Verzehr teilnehmen oder werden nicht mehr in die Bewertung für Handelswaren einbezogen. Sie werden vor dem Bietverfahren darüber informiert, ob Sie für die Kategorie „gastronomisches Erlebnis“ ausgewählt wurden oder nicht (sofern Sie angemeldet sind).

5. Warum kann ich als Unternehmen nur einen Standplatz zugewiesen bekommen?

Demselben Unternehmen kann nur ein Standplatz für die gleiche Veranstaltung zugewiesen werden. So stellen wir sicher, dass möglichst viele verschiedene Unternehmer die Möglichkeit erhalten, an Winter in Antwerpen teilzunehmen.

6. Bin ich verpflichtet, mit wiederverwendbaren Behältern zu arbeiten?

Ja. Gemäß Artikel 5.3.12.2 der VLAREMA ist es flämischen und lokalen Behörden das Ausschütten von Getränken und das Anbieten von zubereiteten Speisen in Einwegbehältern in ihren eigenen Einrichtungen und bei von ihnen organisierten Veranstaltungen untersagt. Der Aussteller ist verpflichtet, diese flämische Gesetzgebung zu befolgen. Die Stadt Antwerpen bietet den Ausstellern auf dem Weihnachtsmarkt während der Veranstaltung Winter in Antwerpen wiederverwendbare Behälter an – sowohl für Getränke als auch für Speisen. Den Ausstellern ist es untersagt, ihre eigenen wiederverwendbaren Behälter mitzubringen. Damit soll ein einheitliches und einfaches Leih- und Austauschsystem für Besucher, Aussteller und Organisatoren geschaffen werden. Der Aussteller ist verpflichtet, alle Getränke und Speisen auf der Veranstaltung in wiederverwendbaren Behältern anzubieten. Es gibt keine Ausnahme für bestimmte Lebensmittel (z. B. Waffeln oder Oliebollen).

7. Bin ich verpflichtet, mit den von der Stadt angebotenen wiederverwendbaren Behältern zu arbeiten?

Die Stadt Antwerpen bietet den Ausstellern auf dem Weihnachtsmarkt während der Veranstaltung Winter in Antwerpen wiederverwendbare Behälter an – sowohl für Getränke als auch für Speisen. Den Ausstellern ist es untersagt, ihre eigenen wiederverwendbaren Behälter mitzubringen. Damit soll ein einheitliches und einfaches Leih- und Austauschsystem für Besucher, Aussteller und Organisatoren geschaffen werden.

8. Darf ich zubereitete Getränke und/oder Speisen aus einer Verzeerbude oder einer Bude für ein gastronomisches Erlebnis in Einwegbehältern als Teil eines „Take-away“ ausgeben?

Nein. Die Produktkategorie Verzehr wird wie folgt beschrieben: Als Verzehr gelten alle zubereiteten Speisen und nicht verschlossenen Getränke, die zum sofortigen Verzehr vor Ort bestimmt sind. Zum Beispiel: Glühwein, Kakao, heiße Waffeln, Pommes.

Der Hauptzweck einer Verzeerbude besteht also darin, vor Ort zu verzehren. Getränke und Speisen zum Mitnehmen fallen unter die Produktkategorie Handelsware.

Es ist also nicht zulässig, zubereitete Getränke und/oder Speisen aus einer Verzeerbude in Einwegbehältern auszugeben.

Wenn Besucher zubereitete Getränke und/oder Speisen mit nach Hause nehmen möchten, können sie ihre eigenen wiederverwendbaren Behälter mitbringen.

9. Kann ich meinen Stand untervermieten?

Die Standplatzgenehmigung wird auf den Namen des Bewerbers ausgestellt und ist streng personengebunden. Es ist untersagt, den zugewiesenen Stand und seine Genehmigung an Dritte zu übertragen oder Dritten Rechte jeglicher Art einzuräumen. Die Untervermietung des Standplatzes ist nicht gestattet.

10. Warum habe ich als Bewerber für einen Standplatz für Handelswaren keinen Anspruch mehr auf eine automatische Verlängerung?

Dies ist in der neuen Verordnung für Standplätze nicht mehr vorgesehen. Jedes Jahr werden alle Standplätze neu ausgeschrieben, und Sie können sich dafür bewerben.

11. Darf ich als Aussteller von Handelswaren Kostproben anbieten?

Kostproben sind innerhalb der Produktkategorie Handelsware unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Es dürfen keine alkoholhaltigen Getränke als Kostprobe angeboten werden.
- Kostproben dürfen nur in kleinen Mengen angeboten werden und keinesfalls eine Mahlzeit ersetzen.
- Kostproben müssen in wiederverwendbaren Behältern angeboten werden, die sich von den wiederverwendbaren Behältern unterscheiden, die für die Produktkategorie Verzehr verwendet werden.

Der Aussteller oder seine Mitarbeiter dürfen für diese Kostproben kein Entgelt verlangen.

12. Was geschieht, wenn ich meine Teilnahme nach der Zuweisung meines Standplatzes absage?

- Mit der Einreichung einer Bewerbung geht die Stadt Antwerpen davon aus, dass der Bewerber den zugewiesenen Standplatz akzeptiert.
- Die Stornierung eines Standplatzes muss der Stadt Antwerpen schriftlich mitgeteilt werden. Die Stornierung gilt erst nach schriftlicher Empfangsbestätigung durch die Stadt Antwerpen als endgültig.
- Wenn der Standbetreiber seine Teilnahme mehr als 12 Wochen im Voraus storniert, wird die Kautions vollständig einbehalten. Die geleistete Vorauszahlung auf die Standplatzgebühr wird zurückerstattet.
 - Wurde die Standplatzgebühr in einem einzigen Betrag in Rechnung gestellt und bezahlt, wird dieser Betrag vollständig zurückerstattet.
- Wenn der Standbetreiber seine Teilnahme weniger als 12 Wochen, jedoch mehr als 8 Wochen vor der Veranstaltung storniert, werden sowohl die Kautions als auch die Vorauszahlung automatisch einbehalten.
 - Wurde die Standplatzgebühr in einem einzigen Betrag in Rechnung gestellt und bezahlt, werden lediglich 50 % zurückerstattet. Erfolgt die Stornierung weniger als 8 Wochen vor der Eröffnung der Veranstaltung, verliert der Standbetreiber die gesamte bezahlte Standplatzgebühr sowie die Kautions.

13. Wann kann ich meinen Standplatz einrichten?

Einige Tage vor Beginn von Winter in Antwerpen können Sie Ihren Stand aufbauen. Wenn die Stadt Antwerpen den Stand bereitstellt, erhalten Sie zu diesem Zeitpunkt auch den Schlüssel für den Ihnen zugewiesenen Stand. Sie erhalten spätestens drei Wochen vor Beginn des Weihnachtsmarktes eine E-Mail mit dem genauen Datum sowie weiteren praktischen Informationen.

14. Wie sind die Öffnungszeiten und Veranstaltungstage des Weihnachtsmarktes?

Die Öffnungszeiten und Tage von Winter in Antwerpen werden jedes Jahr vom Kollegium festgelegt. Der Weihnachtsmarkt folgt den allgemeinen Öffnungszeiten von Winter in Antwerpen. Diese Informationen finden Sie unter www.winterinantwerpen.be. Der Aussteller ist verpflichtet, die allgemeinen Öffnungszeiten strikt einzuhalten. Der Verkauf kann erst ab der Öffnungszeit beginnen und endet mit der Schließungszeit. Sie verpflichten sich als Aussteller für den gesamten Weihnachtsmarkt, unabhängig vom Wetter oder der Anzahl der Besucher.

15. Wann kann ich mit dem Auto zur Bude fahren?

Das Be- und Entladen auf dem Veranstaltungsgelände ist von 7 Uhr morgens bis eine halbe Stunde vor Beginn der Veranstaltung erlaubt. Unbeschadet des Artikels 245 des Kodex der Polizeiverordnung ist das Be- und Entladen nach Ende der Veranstaltung bis eine Stunde nach Schließung erlaubt. Für die Auf- und Abbautage können andere Zeitfenster gelten.

16. Wie viel Strom kann ich verbrauchen?

Für jeden Standplatz wird Strom bereitgestellt. Die Standplatzgebühr umfasst die Verbrauchskosten für Wasser und Strom im Zusammenhang mit dem Betrieb des Standplatzes. Weitere Informationen zur bereitgestellten Strommenge pro Kategorie und Platz finden Sie in den ergänzenden Modalitäten.

17. Ist ein Wasseranschluss vorhanden?

Auf jedem Platz stellt die Stadt Antwerpen einen Wasserhahn zur Verfügung, an dem sich die Aussteller mit fließendem Wasser versorgen können. In der Standplatzgebühr sind die Verbrauchsgebühren enthalten. Es gibt also keinen Wasserhahn in der Bude.

18. Wie viele Gasflaschen kann ich mitbringen?

Gasflaschen dürfen nur für die Zubereitung von Getränken und/oder Speisen verwendet werden, d. h. nur von Ausstellern einer Verzehrbude. Die Verwendung von Gasflaschen wird durch den Polizeikodex geregelt. Es dürfen maximal fünf Gasflaschen vorhanden sein. Dies ist die Summe der vollen Reserveflaschen, der leeren Flaschen und der Flaschen im Gebrauch (Batterie). Die Wasserkapazität dieser fünf Flaschen zusammen sollte 300 Liter nicht überschreiten. Der Vorrat an Gasflaschen in der Nähe der Anlage (Standplatz) darf maximal ein Tagesvorrat sein. Sie müssen

aufrecht außerhalb der Reichweite von unbefugten Personen aufgestellt werden und vor Umkippen und Sonneneinstrahlung geschützt sein.

19. Kann ich meine eigenen Terrassenmöbel aufstellen oder stellt die Stadt sie zur Verfügung?

Nur Betreiber von Konsumhütten auf dem Opernplatz dürfen eigene Stehtische mitbringen, unter bestimmten Bedingungen, die in den ergänzenden Modalitäten aufgeführt sind.

20. Was ist in Bezug auf die Dekoration erlaubt?

Die Bedingungen für die Dekoration sind in den Bestimmungen für Aussteller beschrieben. Die Stadt Antwerpen sorgt für die allgemeine Ausstattung der Veranstaltung. Wenn die Stadt Stände für die Aussteller zur Verfügung stellt, ist sie auch für die Gestaltung der Außenflächen der Stände verantwortlich. Die von der Stadt installierte Dekoration und Beleuchtung muss jederzeit sichtbar bleiben, und es dürfen keine Änderungen daran vorgenommen werden. Der Aussteller ist verpflichtet, den Innenbereich seines Stands in der Atmosphäre der Veranstaltung zu dekorieren. Die gesamte Dekoration muss den Brandschutznormen entsprechen. Dem Aussteller ist es untersagt, an den Außenflächen des erhaltenen oder eigenen Stands kommerzielle Werbung zu machen. Es ist jedoch jedem Aussteller erlaubt, Preislisten an der Verkaufsseite des erhaltenen oder eigenen Stands aufzuhängen, allerdings ohne Werbung. Es ist strengstens untersagt, politische, ideologische oder religiöse Botschaften oder Dekorationen am Stand anzubringen. Nicht genehmigte Dekoration, Kommunikation oder Installationen werden von den städtischen Behörden unverzüglich auf Kosten des Ausstellers entfernt.

21. Wie gestalte ich als Aussteller meine Preislisten?

Auf dieser Preisliste sind alle Produkte mit den entsprechenden Preisen übersichtlich auf einer Seite aufgeführt. Querverkäufe oder Angebote für alkoholische Getränke sind nicht erlaubt. Die Preislisten müssen gut lesbar sein und in einem Stil gehalten sein, der zur Dekoration und Ausstattung von Winter in Antwerpen und dem eigenen Stand passt. Konsumhütten müssen auch das Pfand auf ihren Preislisten angeben.

22. Wird der Weihnachtsmarkt bei schlechtem Wetter geschlossen?

Sie verpflichten sich als Aussteller für den gesamten Weihnachtsmarkt, an guten und an weniger guten Tagen.

Die Stadt Antwerpen und die Sicherheitsdienste überwachen das Wetter täglich. Nur bei Alarmstufe Orange oder Rot können die Sicherheitsdienste der Stadt beschließen, den Weihnachtsmarkt zu schließen. Der Tagesverantwortliche des Weihnachtsmarktes teilt dies den Ausstellern mit. Die Erläuterungen zu den Farbcodes finden Sie auf [der Seite „Warnungen“ der Website des KMI](#).

23. Wer ist unsere Kontaktperson während der Veranstaltung?

Ein Tagesverantwortlicher des Weihnachtsmarktes ist täglich anwesend. Dies ist ein Mitarbeiter der Stadt Antwerpen. Diese Person ist die erste Anlaufstelle und kann täglich von einer halben Stunde vor Beginn bis eine halbe Stunde nach Ende der Veranstaltung unter der Nummer +32 485 923 111 erreicht werden.

Bei Fragen können Sie auch jederzeit eine E-Mail an winterinantwerpen@antwerpen.be senden.